

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kinder - und Jugendhilfe Neuss e.V. Im Folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kinder - und Jugendhilfe und des Sports für Kinder und Jugendliche im Bereich der Stadt Neuss.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen und den damit verbundenen Aufgabenstellungen:
 - Durchführung von eigenen Veranstaltungen, Projekten, Tagungen und Konferenzen.
 - Bereitstellung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der gemeinnützigen Körperschaften, Organisationen, Verbänden sowie Trägern des öffentlichen Rechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und des Sports.
 - Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Körperschaften, Organisationen und Verbänden sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.
- 3) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen verwendet und eingesetzt werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Die Ausübung der in der Satzung stehenden Ämter erfolgt ehrenamtlich.
- 9) Die oben aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Neuss gefördert werden.
- 10) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische oder Personenvereinigung werden, die bereit ist die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, insbesondere durch den Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben Widerspruch gegen seinen Ausschluss einzulegen, über den dann abschließend die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,

- Bestimmung über die Satzung und deren Änderungen sowie über die Auflösung des Vereins,
- Entlastung des Vorstands,
- den Vorstand zu wählen,

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse.

3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
ein/eine Vorsitzende/r
ein/eine stellv. Vorsitzende/r
ein/eine Geschäftsführer/in
ein/eine Schatzmeister/in
ein/eine Schriftführer/in
sowie bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis Amtsantritt Ihrer Nachfolger im Amt.

1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsvollmacht.

3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Fachausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten.

Die Fachausschüsse sollen in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes oder des Beirates geleitet werden, welches für die ordentliche Verwaltung des Fachausschusses verantwortlich ist.

Die Fachausschüsse dienen zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit sowie der Planung und Organisation von Projekten und Veranstaltungen.

In den Fachausschüssen sollen fachbezogen und themenspezifisch Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat als beratendes Gremium in den Verein integrieren, dieses soll aus Personen unterschiedlicher Berufsgruppen, bestehen welche den Verein durch Ihre Fachkompetenz unterstützen.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidator wird neben dem/der Schatzmeister/in der/die Geschäftsführer/in als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.